



„... Zeit gewinnen heißt alles gewinnen ...“

Einige Gedanken zu Fragen der Intensivierung

Von Prof. Dr. sc. Apitzsch und Dr. sc. Horn, Sektion Wirtschaftswissenschaften der KMU

Genosse Erich Honecker führte auf der 13. Tagung des ZK der SED aus: „Im Sinne der Hauptaufgabe gilt es, durch höhere Leistungen in der sozialistischen Produktion die Voraussetzungen dafür zu schaffen, das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes zu sichern und Schritt für Schritt weiter zu verbessern.“

Die Steigerung der Effektivität und Intensität der Forschung hängt meines Erachtens erstens von subjektiven Bedingungen ab. Damit meine ich vor allem die Sicherung einer Atmosphäre, die die Kreativität der Wissenschaftler und Ingenieure anregt und es ermöglicht, die zur Verfügung stehende Zeit maximal für wissenschaftliche Arbeiten zu nutzen.

Der Kampf um hohe Leistungen, gegen Mittelmäßigkeit und Genügsamkeit, die kritische Bewertung des Erreichten in einem sachlichen konstruktiven Meinungsstreit, die unbürokratische Planung und Organisation der Arbeit sollen als vorrangige Aufgabe der Leitung in den Instituten und als politisch-ideologische Aufgabe der jeweiligen Parteiorganisation betrachtet werden.

(Kurt Hoyer auf der 13. Tagung des ZK der SED)

Drei Schwerpunkte wurden abgeleitet:

- 1. Es gilt, das vorhandene wissenschaftlich-technische Potential noch konzentrierter dafür einzusetzen, unsere eigenen Rohstoffvorkommen zu nutzen, die Materialökonomie zu erhöhen, die Ausrüstungen und Maschinen für den eigenen Bedarf und Export weiter zu entwickeln.
2. Die genauere Übereinstimmung der Pläne Wissenschaft und Technik mit den Investitionsplänen ist zu gewährleisten. Wissenschaft und Technik werden noch stärker zum Hauptbestandteil unserer Volkswirtschaftsplanung werden.
3. Es ist nötig, die Tätigkeit im Bereich von Forschung und Entwicklung selbst zu intensivieren. Die erforderlichen materiellen Voraussetzungen dafür sind besser zu gewährleisten. Dabei wird an die Bereitstellung von Material und Zulieferungen, von leistungsfähiger Forschungstechnik und auch an bessere Möglichkeiten für die Nutzung der EDV gedacht.

zu gewährleisten. Dabei wird an die Bereitstellung von Material und Zulieferungen, von leistungsfähiger Forschungstechnik und auch an bessere Möglichkeiten für die Nutzung der EDV gedacht. In Auswertung der 13. Tagung des ZK der SED und nicht zuletzt in Vorbereitung des 30. Jahrestages der Befreiung vom Hitlerfaschismus durch die ruhmreiche Sowjetarmee verpflichtet sich das Kollektiv Leitung und Organisation der Industrie der Sektion Wirtschaftswissenschaften:

- 1. die politisch-ideologische Arbeit zu intensivieren. Insbesondere den Leninismus, den Marxismus unserer Epoche zu studieren und in Lehre und Forschung anzuwenden. Weiterhin verstärkt die Sowjetwissenschaft, insbesondere die Theorie und Praxis der automatisierten Leitungssysteme zu nutzen. In diesem Sinne wollen wir den 30. Jahrestag der Befreiung vom Faschismus würdig vorbereiten und in einer Veranstaltung würdig begehen.
2. Im Sinne der Nutzung der Erfahrung der Sowjetunion werden wir 1975 wesentliche Teile des Manuskriptes für ein gemeinsames Buch mit sowjetischen Wissenschaftlern über ASU außerplanmäßig fertigstellen. Dieses Buch wird wichtige Hinweise für die Intensivierung durch Vervollkommnung der Leitung und Planung geben.
3. Unsere Arbeit im Schulkombinat 'Paul Schäfer' zu intensivieren, insbesondere die Arbeiten zum Aufbau eines automatisierten Leitungssystems (ASU) für das Kombinat und die Arbeiten zur Dellenbänkkonzeption auf Basis der Technologie für die Planung, Planoptimierung und Steuerung der Produktion. Diese Arbeiten dienen der Intensivierung der Prozesse im Schulkombinat 'Paul Schäfer' unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes der Ökonomie der Zeit.
4. In demselben Sinne wollen wir unsere Anstrengungen im Kombinat GISAG verstärken, um durch Vervollkommnung des betrieblichen Leitungskontroll- und Informationssystems unter dem Aspekt automatisierter Leitungssysteme einen Beitrag zur Intensivierung zu leisten.

Geschichten um die Orenburger Erdgastrasse

„Leicht fällt es nicht ...“

Von Dietmar Schumann

Ganze Kerle werden auf dem Bau gebraucht. Auch im Leipziger Norden, wo das biesige Baukombinat 16geschossige Punkthochhäuser baut. Ganze Kerle auch in der Brigade „J. Parlament“, eine Brigade von Zimmerleuten und Eisenflechtern, die die Fundamente der Hochhäuser bauen. So leicht kann die Männer nichts erschröckern. Manche sind sie gewohnt: Regen, Schlamm, Hitze, Kälte, auch Hau-Ruck-Aktionen. Sie sind eine eingespielte Truppe, die 18 Mann. Seit 1968 sind sie schon zusammen. Sie sind eines der besten Jugendkollektive auf dem Leipziger Baustellen.

Doeh nun wollen drei Mann weg. Sie haben sich verpflichtet, am Jugendobjekt „Erdgasleitung Orenburg“ in der Ukraine zu arbeiten für mindestens zwei Jahre. Falko Reise, der Brigadier, Bernd Rosenbusch und Lutz Richter. Leicht fällt es ihnen nicht. Falko Reise hat 1968 die Truppe aufgebaut. Jetzt hängt er an ihr. Er macht sich Gedanken, was wird, wenn der Brigadier wegeht. Aber er weiß eine starke Mannschaft hinter sich. Klaus Börditz, sein Stellvertreter, hat schon oft bewiesen, daß er das Zeug zum Brigadier hat. Und: Klaus Lehmann, der FDJ-Sekretär der Brigade, hat auch etwas zu sagen bei den Kollegen. Sein Wort zählt. Werden die anderen aber den Plan schaffen, wenn drei Mann fehlen? Wir haben sie gefragt:

Bernd Bär: „Die Arbeit der drei bleibt nicht liegen. Es geht trotzdem weiter hier. Ich meine, wir müssen dann eben ein bißchen mehr ran und die drei Kollegen ersetzen.“
Klaus Lochner: „Na klar. Wir schaffen den Plan. Wir haben bis jetzt immer gut ausgehoben, wenn es darauf ankam. Am Hochhaus Wintergartenstraße zum Beispiel. Da haben wir gut ausgehoben und wir werden es auch jetzt wieder schaffen.“

Hartmut Conrad: „Bei uns sind noch mehr Reserven rauszubohlen in technologischer Hinsicht. Ich meine, wir dürfen nicht mehr so viele Warte- und Stillstandzeiten haben. Wenn das besser laufen würde, dann wäre noch einiges mehr drin.“
Zuversichtlich sind alle. Diejenigen, die an die Trassen gehen. Auch diejenigen, die hierbleiben. Die Brigade hat versprochen, „das Ding noch besser zu schnuckeln als bisher“. So jedenfalls Wolfgang Schilling, ein junger Kollege, der aus Riessa stammt (und natürlich Stahl-Anhänger ist). Ihre Brigade, das war die eine Sache, um die sich die „Orenburger“ Sorgen gemacht haben. Was aber wird aus ihren Familien? Diese Frage hat sie genauso beschäftigt. Falko und Bernd sind verheiratet. Beide haben lange mit ihren Frauen beraten, ehe sie den Entschluß gefaßt haben. Doch: Leicht ist es ihnen bestimmt nicht gefallen. Falko Reise zum Beispiel hat einen Sohn von 15 Jahren. Ein kritisches Alter. Wer soll sich mit ihm beschäf-

tigen. Falko Reise arbeitet als Servicierin im „Ringcafe“, jeden Tag bis 23 Uhr. Frau Reise wird in eine andere Schicht müssen. Die Hausarbeit werden sie nun eine Weile ohne den Vati erledigen müssen. Aber Matthias, der Sohn, hat versprochen, der Mutti mehr als bisher unter die Arme zu greifen. Oder Bernd Rosenbusch: Seine Frau Ute arbeitet in der Verwaltung der Karl-Marx-Universität. Sie haben einen kleinen Sohn, noch kein halbes Jahr alt. Dem Bernd fällt es gar nicht leicht, seine Frau mit dem Kleinen allein zu lassen.

Bei Lutz Richter stehen die Dinge ähnlich. Seine Freundin Ramona studiert am IFL in Altenburg. Wie die Turteltauben hängen sie an den Wochenenden zusammen. Für beide steht die Frage: Wird die junge Liebe Bestand haben, wenn Lutz für zwei Jahre weggeht von zu Hause? Gewiß: Alle Vierteljahre werden sie auf Urlaub kommen. Trotzdem, die Bedingungen sind ungewöhnlich, für manche hart. Auch viele Ehen und Freundschaften werden sich bewähren müssen. Viele Ehefrauen brau-



Brigadier Falko Reise: Seit 68 die „Truppe“ aufgebaut, nun für 2 Jahre weg

den Unterstützung, was neue Arbeitszeiten, Kindergarten- und Kinderkrippeplätze anbetrifft. Die Betriebe ihrer Männer werden sich darum kümmern müssen. Bauleiter Lein vom BKL hat Hilfe zugesichert, als wir mit ihm darüber sprachen. Ab Februar 75 werden sie arbeiten zwischen Kremensdurg und Bar. Leicht fällt es nicht. Nicht denen, die gehen. Nicht denen, die zu Hause bleiben. Aber sie haben begriffen, daß ihre Arbeit einem guten Zweck dient und sich für alle auszahlt. Deshalb sind sie guten Mutes und denken so, wie es uns gegenüber der Vater von Lutz Richter ausdrückte: „Zwei Jahre sind natürlich eine lange Zeit. Aber der Junge ist ja nicht aus der Welt. Er ist zu einem guten Zweck in der Sowjetunion. Er wird dort eine vernünftige Arbeit leisten. Er wird nichts zerstören, sondern aufbauen. Das ist entscheidend.“



„Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts“ Band 2: Historische Typen des Staates und des Rechts Autorenkollektiv unter der Leitung von W. J. Gulijew. Übersetzung aus dem Russischen Staatsverlag der DDR, Berlin 1974, 503 Seiten.

Im vorliegenden Band wird der Versuch unternommen, Wesen und prinzipielle Erscheinungsformen des Staates und des Rechts in den sozialökonomischen Formationen darzustellen. Eine solche - von den allgemeinen Gesetzmäßigkeiten in Gesellschaft, Staat und Recht ausgehende - Darstellung fehlte bisher in der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtswissenschaft. Den Verfassern gelingt es durchgängig, die Einheit von Theorie und Geschichte - bezogen auf Staat und Recht - in hoher Qualität auszuführen.

Entsprechend der Gesamtkonzeption des auf vier Bände angelegten Werkes - „Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts“ (1) werden in diesem Band Staat und Recht der vorsozialistischen Formationen untersucht. Sklavenhalterstaat und -recht, Feudalstaat und -recht, bürgerlicher Staat und bürgerliches Recht werden einer prinzipiellen theoretisch-geschichtlichen Analyse unterzogen.

Von besonderem Interesse dürften das 9. und das 10. Kapitel sein.

Hier geht es um „Staat und Recht der Entwicklungsländer mit kapitalistischer Orientierung“ und um „Übergangsformen von Staat und Recht zum sozialistischen Typ“. Gerade hier werden viele neue theoretische Probleme aufgezeigt.

Die gesamte Darstellung erfolgt unter deutlicher Abgrenzung zu nichtmarxistischen Staats- und Rechtsideologien. Dadurch vergrößert sich der Wert dieses Bandes. Er ist nicht nur für Staats- und Rechtswissenschaftler in hohem Maße lesenswert; er ist es für alle, die auf gesellschaftswissenschaftlichem Gebiet tätig sind; er ist es für alle, die an gesellschaftswissenschaftlichen Fragestellungen interessiert sind.

(1) Bd. 1: Grundlegendes Institut und Begriffe. Erschienen im Staatsverlag der DDR, Berlin 1974 Bd. 3: Sozialistischer Staat. Übersetzung in Vorbereitung. Bd. 4: Sozialistisches Recht. Übersetzung in Vorbereitung.

Dr. Günter Baranowski

In den nächsten Ausgaben der UZ:

- Zu den neuen ML-Lehrbüchern und ihrer Nutzung in der Lehre
• Überarbeitete Betriebliche Vereinbarung

Wesen und Funktion des Arbeitslohnes verlangen in regelmäßiger und geordneter Form. Dem dienen die rechtlichen Regelungen über die Lohnzahlungen und Lohninbehaltung im Gesetzbuch der Arbeit (§§ 58; 59) und in der VO über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes (§§ 10; 11).

Lohnzahlung

Die Lohnzahlung ist eine arbeitsrechtliche Pflicht des Betriebes, die dieser mit Begründung des Arbeitsrechtsverhältnisses übernimmt. Da es nicht möglich und zweckmäßig ist, tägliche Lohnzahlungen vorzunehmen, werden längere Perioden der Arbeitsleistung zusammengefaßt und einheitlich abgerechnet. Die Lohnabrechnungsperiode beträgt einen Kalendermonat. Wenn nicht in jedem Bereich am letzten Tag des Monats Lohn ausbezahlt werden kann, fallen Lohnabrechnungsperioden und Lohnzahlungsperiode (vom 16. November bis 16. Dezember z. B.) zeitlich auseinander. Die Lohnzahlung ist während der Arbeitszeit vorzunehmen. Befindet sich ein Mitarbeiter aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen (z. B. bei Krankheit, Teilnahme an Lehrgängen zur politischen und fachlichen Weiterbildung, Hausarbeitsplatz usw.) am Arbeitsplatz, ist die Karl-Marx-Universität verpflichtet, auf Wunsch des Mitarbeiters den Lohn zuzustellen. Die Kosten für die Überweisung, z. B. durch die Post, hat die Karl-Marx-Universität zu tragen.

Um den Mitarbeitern den Zusammenhang zwischen Arbeitsleistung und Lohn verständlich



Rechtsfragen der Lohnzahlung

Von Dr. Annemarie Süßmilch und Annemarie Sommerlatte Sektion Rechtswissenschaften der Karl-Marx-Universität

zu machen sowie seine Kontrolle zu ermöglichen, muß die KMU einen übersichtlichen Berechnungsmachweis (Lohnstreifen) ausändigen. Bei Unklarheiten oder Beanstandungen können sich die Mitarbeiter der Karl-Marx-Universität an die Gehaltsstelle wenden, welche Auskunft zu erteilen hat und nach Überprüfung eine evtl. erforderliche Berechtigung umgehend vornehmen muß.

Lohneinbehaltung

Die Bedeutung des Arbeitslohnes verlangt die strikte Einhaltung der Lohnsziplin, die sich u. a. in einer uneingeschränkten Auszahlung des erarbeiteten Lohnes äußert. Die Nichtauszahlung eines Teiles des Nettoverdienstes der Werkstätten ist deshalb nur in den ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig. Das wird leider nicht immer beachtet.

§ 59 GBA regelt die Lohninbehaltung ausschließlich für drei Fälle:

1. Aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Dieser kann nur durch ein staat-

liches Gericht ergeben. Er ist eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des schuldners. Wenn z. B. ein Mitarbeiter der KMU seinen Unterhaltspflichten nicht regelmäßig nachkommt, wird das Gericht bei entsprechender Klageerhebung seitens des Berechtigten eine Pfändung und Überweisung beschließen. Mit Empfang des Beschlusses ist die Karl-Marx-Universität verpflichtet, die im Beschluß genannte Summe vom Lohn einzubehalten und an den Gläubiger zu überweisen.

2. Bei Ansprüchen des Betriebes gegen den Werkstätten auf Grund eines vollstreckbaren Titels.

Wird ein Mitarbeiter durch Beschluß der Konfliktkommission oder Gerichtsurteil zu einer Geldleistung an die KMU verpflichtet, ist die Karl-Marx-Universität zur Lohninbehaltung berechtigt. Voraussetzung ist jedoch weiterhin, daß der Beschluß bzw. das Urteil den Vermerk des Sekretärs des Gerichts trägt, daß aus ihm vollstreckt werden kann (vollstreckbarer Titel).

3. Nach Vereinbarung zwischen Werkstätten und Betrieb

Über die zwei genannten Fälle hinaus ist die Lohninbehaltung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Mitarbeiters zulässig. Eine zulässige Vereinbarung liegt z. B. vor, wenn sich der Mitarbeiter schriftlich zur Ersatzleistung kleinerer Schäden, die er der KMU zugefügt hat, verpflichtet hat. Eine Vereinbarung ist auch darüber möglich, daß die KMU im Auftrag eines Mitarbeiters bestimmte Lohnüberweisungen, z. B. zur Bezahlung von Unterhalt vornehmen. Aufgrund der gesellschaftlichen Bedeutung der regelmäßigen Erfüllung von Unterhaltspflichten hat die KMU ihren Mitarbeitern diese Möglichkeit einzuräumen.

In welcher Höhe?

Alle Lohninbehaltungen sind nur im Rahmen der Lohnpfändungsbestimmungen zulässig. Dagegen wird leider in der Praxis oftmals verstoßen. Es ist z. B. nicht möglich, daß bei Krankheit oder sonstiger Lohnüberzahlung in den folgenden Monaten überhaupt kein Lohn ausbezahlt wird.

Zusätzlich muß aber auch die Pflicht der Karl-Marx-Universität betont werden, bei vorliegenden Voraussetzungen den pfändbaren Betrag in vollem Umfang einzubehalten, um die Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen. Der pfändbare Betrag ergibt sich aus dem Bruttoverdienst des Mitarbeiters abzüglich der zu zahlenden Lohnsteuer, der Beiträge zur Sozialversicherung, der notwendigen Fahrtkosten zur Arbeitsstelle und der ausdrücklich für unpfändbar erklärten Einkünfte. Zu letzteren gehören der unpfändbare Mindestbetrag von 150 Mark monatlich sowie Erschwerenszuschläge, Werkzeuggeld, Preise und Prämien usw. Der Mindestbetrag von 150 Mark erhöht sich um jeweils 50 Mark für den Ehegatten und jede weitere Person, der der Mitarbeiter in Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt gewährt. Der über den pfändungsfreien Betrag hinausgehende Teil des Arbeitseinkommens ist zu 50 Prozent pfändbar.

Ein Beispiel:

Ein Mitarbeiter bezieht monatlich ein Gehalt von 500 Mark netto. Er ist verheiratet und für zwei Kinder unterhaltspflichtig. Fahrtkosten zur Arbeitsstelle monatlich 20 Mark. Berechnung des pfändbaren Betrages: 500 Mark - 20 Mark Fahrtkosten - 150 Mark Existenzminimum für den Mitarbeiter - 150 Mark erhöhter Mindestbetrag für Frau und zwei Kinder = 180 Mark davon 50 Prozent = 90 Mark Im gewählten Beispiel ist eine Lohninbehaltung nur in Höhe von 90 Mark zulässig.